

Flugleiterschulung im FMC – Ennepetal e.V.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Flugmodelle sind nach §1 des Luftverkehrsgesetzes Luftfahrzeuge, daher nimmt man mit seinem Modell am (öffentlichen) Luftverkehr teil, mit allen Rechten und Pflichten und unterliegt damit auch dem Luftverkehrsgesetz.

Zwei Dokumente sind für uns wichtig: Die Aufstiegserlaubnis und die Flugordnung.

Die **Aufstiegserlaubnis** wurde von der Bezirksregierung Münster erteilt und gewährt uns auf unserem Flugplatz das Recht zu Fliegen und benennt die Auflagen. Die **Flugordnung** ist ein vereinsinternes Papier, das die Aufstiegserlaubnis umsetzt und weitere Regelungen beinhaltet.

Zu den Pflichten des Vereins gehört laut Aufstiegserlaubnis an unserem Platz die Gewährleistung eines **sicheren Flugbetriebes**. Laut Flugordnung des FMC – Ennepetal e.V. ist daher ein Flugleiter ab dem dritten Modell einzusetzen (siehe Punkt 26 der Flugordnung). Er soll den sicheren Flugbetrieb gewährleisten und die Flugordnung überwachen. Durch Eintrag in das Flugbuch wird er zum Beauftragten des Vorstandes und ist letztlich der verlängerte Arm der Bezirksregierung Münster. Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Aufstiegserlaubnis drohen der Verlust der Aufstiegserlaubnis und damit auch die Schließung des Flugplatzes.

Bei einem **Schaden** haftet zunächst der Führer des Luftfahrzeuges. Als Flugleiter ist man zwar verantwortlich für die Sicherheit, kann aber nur bei grob pflichtwidrigem Verhalten oder bei Fahrlässigkeit zur Verantwortung herangezogen werden. (In der Praxis ist selbst bei schweren Unfällen mit Todesfolge noch kein Flugleiter bestraft worden. Die zivilrechtliche Haftung des Flugleiters ist über den DMFV versichert. Gegen strafrechtliche Vorwürfe gewährt der DMFV Rechtsschutz.)

2. Grundsätzliche Aufgaben des Flugleiters

Die Aufgaben des Flugleiters sind insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung des **Flugsektors**, der Sicherheitsabstände zu Personen, Biotop, Straße...
- Überwachung der Einhaltung der **Betriebszeiten**
- Überwachung der Einhaltung von Regeln zum **Umweltschutz**
- **Koordination** des Flugbetriebes (Start, Landung, Anzahl fliegender Modelle, Hubschrauber, Hochstart, Anfänger, Einrichten von Zeitfenstern...)
- Führen des **Flugleiterbuches** (vor Allem Eintragung von Gastfliegern und besonderen Vorkommnissen wie Verstößen gegen die Platzordnung)
- **Beobachtung des Luftraumes** (manntragende Flugzeuge) und Warnen der Piloten
- **Beobachtung der Umgebung** auf Personen im Sicherheitsbereich (Warnen der Piloten, ggf. Einstellung des Flugbetriebes)
- Überprüfung der Einhaltung von Schallpegelgrenzen bei Verbrennermodellen durch Kontrolle des **Lärmpasses**
- Überprüfung, ob die Modelle mit **Personendaten des Piloten** gekennzeichnet sind
- Überwachung der **Flugtauglichkeit von Piloten** (Alkohol, Überforderung einzelner Piloten durch zu anspruchsvolle Modellflugzeuge)
- Überwachung der **Flugtauglichkeit von Modellflugzeugen** (offensichtliche Baufehler, unzuverlässige Antriebe, unzuverlässige Fernsteuerungen)
- Bei **Gastfliegern**: Überprüfen des Versicherungsnachweises und Einweisung in die Platzordnung
- Einschätzung des **Gefährdungspotentials** bei allen Flugaktivitäten

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist der Flugleiter mit Befugnissen ausgestattet:

Der Flugleiter ist weisungsbefugt!

Den Weisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten!

Ein Flugleiter kann nicht abgesetzt werden!

Aber:

Jeder Teilnehmer am Luftverkehr ist nach §1 der Luftverkehrsordnung verantwortlich für Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr, daher hat er den Flugleiter so gut wie möglich zu unterstützen!

3. Flugleiterpraxis

Was der Flugleiter vor Dienstantritt tun muss:

- Er muss den Windsack aufhängen.
- Er muss sich über die Einträge im Flugbuch informieren und das Flugbuch führen.
- Er muss sich über die aktuellen Platzverhältnisse informieren (gibt es Beschränkungen, z.B. landwirtschaftl. Tätigkeiten oder Flugverbot an bes. Feiertagen).
- Er muss wissen, wo der Erste-Hilfe-Kasten ist und ob dieser im ordnungsgemäßen Zustand ist (vollständig, Haltbarkeitsdatum).
- Er muss wissen, welche Notrufnummer bei einem Unfall zu wählen ist und welches das nächste erreichbare Krankenhaus ist (112,..... Integrierte Leitstelle Ennepe-Ruhr
Telefon 02336-4440-0 , HELIOS Klinikum Schwelm Dr.-Moeller-Straße 15,
58332 Schwelm Telefon: (02336) 48-0

Dienstende:

Bei Dienstende hat der Flugleiter den Flugbetrieb einzustellen oder die Aufgabe an einen anderen Flugleiter zu übergeben. Es ist nicht zulässig, sich im Flugbuch auszutragen, wenn kein anderer mehr als Flugleiter eingetragen ist (bei Fortführung des Flugbetriebes).

Fliegen als Flugleiter?

Als Flugleiter darf man nicht selbst fliegen. Bei uns am Platz ist die Regelung möglich, dass sich mehrere Flugleiter eintragen. Es muss dann aber immer einer aktiv die Flugleiterfunktion übernehmen. **Als sichtbares Zeichen, und um sich auch selbst seiner Rolle bewusst zu sein, muss er die Flugleiterplakette (oder Weste, Hut...) tragen.**

Flugsektor

Der Flugsektor ist der uns in der Aufstiegsgenehmigung zugewiesene Flugbereich. Die Grenzen berücksichtigen insbesondere einen Sicherheitsabstand zu Straßen und bebautem Gebiet sowie zu Personen. Der Flugsektor ist im Flugbuch als Karte einzusehen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Gipfelhöhe der Flugmodelle wird auf max. 100 m über Grund, der Entfernungsradius zum Mittelpunkt des Modellfluggeländes wird auf max. 200 m mit der Maßgabe festgesetzt, dass der südlich des Modellfluggeländes verlaufende Meininghauser Weg und der südwestlich verlaufende Wirtschaftsweg zu dem Anwesen "Im Brink" im Falle der Benutzung durch den Verkehrsteilnehmer nicht überflogen werden darf. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Wenn Piloten den Flugsektor nicht einhalten, sind diese darauf hinzuweisen, evtl. zu verwarnen, bei wiederholtem Verstoß kann ein Flugverbot ausgesprochen werden. Bei Vorsatz oder Nicht-Befolgen der Anweisung ist der Vorstand zu informieren.

Wann muss das Fliegen untersagt werden?

Wenn ein sicherer Flugbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann, ist der Flugbetrieb einzustellen!

Beispiele:

- landwirtschaftliche Arbeiten innerhalb der Sicherheitszone (siehe Flugplatzordnung), evtl. auch außerhalb, wenn sich Menschen durch die Flugmodelle bedroht fühlen könnten. Im Einzelfall mit den Beteiligten absprechen!
- schlechte Witterungsverhältnisse (Wind, Nebel, Dunkelheit)
- wenn den Weisungen des Flugleiters nicht Folge geleistet wird
- der Flugbetrieb kann eingeschränkt werden, um anspruchsvollen Modellflugzeugen ein Zeitfenster zu gewähren, damit das Gefährdungspotential reduziert wird

Alkohol und Modellfliegen

§1, Abs. 3 LuftVO: „**Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeuges oder sonst als Mitglied der Besatzung behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen** und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein.“

Faktisch bedeutet das die Null-Promille-Grenze!

Für den Flugleiter heißt das: Wenn der Flugleiter mitbekommt, dass ein Pilot Alkohol getrunken hat (z.B. auf einem Flugtag) und dann fliegen will, muss er ihm Startverbot erteilen. Das gleiche gilt, wenn ein Pilot für den Flugleiter erkennbar nicht in der Lage ist, ein Modell sicher zu steuern (z.B. durch Medikamente, Krankheit...).

Rechte beim Fliegen

Grundsätzlich ist die Nutzung des Luftraumes frei, soweit sie nicht durch Gesetze oder Vorschriften eingeschränkt ist. Am Platz haben wir durch die Aufstiegserlaubnis ein gewisses Vorrecht gegenüber Wildfliegern auf der Wiese nebenan. Ein Wildflieger, der durch sein Flugmodell unseren Betrieb am Platz stört, gefährdet den Luftverkehr und dieses ist rechtswidrig. Bei Problemen mit Wildfliegern ist das Gespräch zu suchen, damit wir diese identifizieren können. Sinnvoll wäre es, Wildflieger von den Vorteilen einer Mitgliedschaft in unserem Verein zu überzeugen.

In unserem Verein gibt es keine besonderen Vorrechte (auch nicht für Vorstände). Der Flugleiter gibt die Flugerlaubnis oder erteilt Flugverbot. Danach haben sich alle zu richten. Gästen kann die Teilnahme am Flugbetrieb vom Flugleiter erteilt werden. Durch Eintrag ins Flugbuch dürfen diese als Gäste unsere Aufstiegserlaubnis nutzen. Unabhängig davon benötigen sie eine eigene Versicherung.

Gäste

Bei Gästen sind verschiedene Kategorien zu unterscheiden:

a) Gäste mit ferngesteuerten Flugmodellen:

- Versicherungsnachweis überprüfen!
- Modell überprüfen, ob es an unserem Platz fliegen darf (Gewicht, Lärmpass, Funktionssicherheit...)!
- Einweisung in die Platzverhältnisse (Flugsektor...)!
- Flugfähigkeiten beobachten und ggf. einschreiten

b) Gäste mit Freiflugmodellen:

- Auch Freiflugmodelle (auch sog. Spielzeugflugzeuge) sind Luftfahrzeuge nach LuftVG und unterliegen der Versicherungspflicht. Über die Privathaftpflichtversicherung sind diese neuerdings nicht mehr abgedeckt, sondern nur, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vermerkt ist. Daher können wir diese nicht ohne Modellhaftpflichtversicherung auf unserem Platz fliegen lassen!
- Wir können diesen Kollegen jedoch nicht verbieten, auf der Wiese nebenan zu fliegen, sofern unser Flugbetrieb dadurch nicht gefährdet wird

c) Anfänger mit ferngesteuertem Modell:

- Anfänger mit Modell, aber ohne Haftpflichtversicherung, kann man im Lehrer-Schüler-Betrieb fliegen lassen. Verantwortlicher Flugzeugführer ist dann der „Lehrer“.

- Der Lehrer-Schüler-Betrieb ist nicht an entsprechende Sender gebunden. Der Lehrer muss lediglich in der Lage sein, jederzeit einzugreifen und die Kontrolle über das Modell zu übernehmen.
- Der Lehrer-Schüler-Betrieb ist im Flugleiterbuch zu dokumentieren!
- Der Lehrer muss als Vereinsmitglied über den DMFV versichert sein (keine Einzelmitgliedschaft)!
- Alternativ ist dem Anfänger eine dreimonatige Probemitgliedschaft im DMFV zu empfehlen (ist risikolos, da die Mitgliedschaft nicht automatisch verlängert wird)

Unfall

Was ist nach einem Unfall zu tun?

- Als Erstes ist der Flugbetrieb einzustellen!
- dann ist, falls nötig, Erste Hilfe zu leisten oder zu veranlassen
- falls notwendig, ist Hilfe von außen zu organisieren (Krankenwagen...)
- Benachrichtigung des Vorstands bei Gesundheitsschäden oder Sachschäden, die schwerer wiegen als bloße Bagatellschäden
- Bei Fremdschäden ist Kontakt zu den Geschädigten aufzunehmen
- ggf. Gebietsbeauftragten des DMFV und/oder den Rechtsanwalt des DMFV informieren (Gebietsbeauftragter: Dieter Hopp, Taunusstraße 41, 48527 Nordhorn
Telefon: 05921/4409 RA Carl Sonnenschein, Tel. 0173/5171472)
- Fremdschäden der Versicherung melden (DMFV)
- Schäden sind genau zu dokumentieren (z.B. Fotos)
- Unfall ist ins Flugbuch einzutragen

4. Flugordnung

Die Details des Flugsektors, der Sicherheitsabstände sowie die Regelungen zu Modellen lassen sich am besten an Hand der Flugordnung erklären (siehe dort).

5. Kommunikation

Ein Flugleiter steht in der Verantwortung – gleichzeitig sollte er den Teilnehmern den Spaß nur dann nehmen, wenn es nicht anders geht. Bitte niemals vergessen: Wir gehen gemeinsam einem Hobby nach. Daran sollte sich auch die Art und Weise der Kommunikation richten. So, wie es in den Wald hinein schallt, so schallt es heraus. Ein respektvolles Verhalten des Flugleiters führt zu natürlicher Autorität und ist im Vergleich zu herrischem Auftreten und Ansagen im Befehlstone immer vorzuziehen.

Holm- und Rippenbruch und allen viel Spaß mit unserem schönen Hobby!

**FMC - Ennepetal e.V.
Der Vorstand**

Stand: 14.09.2013